jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/9/29 5Ob187/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1967

Norm

AO §48

Rechtssatz

Nach § 48 AO ist es nicht notwendig, daß die Berechtigten ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Beschränkung ihrer Ansprüche mit bestimmten Worten erklären, vielmehr genügt ein positives Handeln des Gläubigers, aus dem seine Absicht, den Vorschlag anzunehmen, völlig eindeutig hervorgeht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 187/67
  Entscheidungstext OGH 29.09.1967 5 Ob 187/67
  Veröff: SZ 40/121 = EvBl 1968/182 S 298

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0052071

Dokumentnummer

JJR_19670929_OGH0002_0050OB00187_6700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at